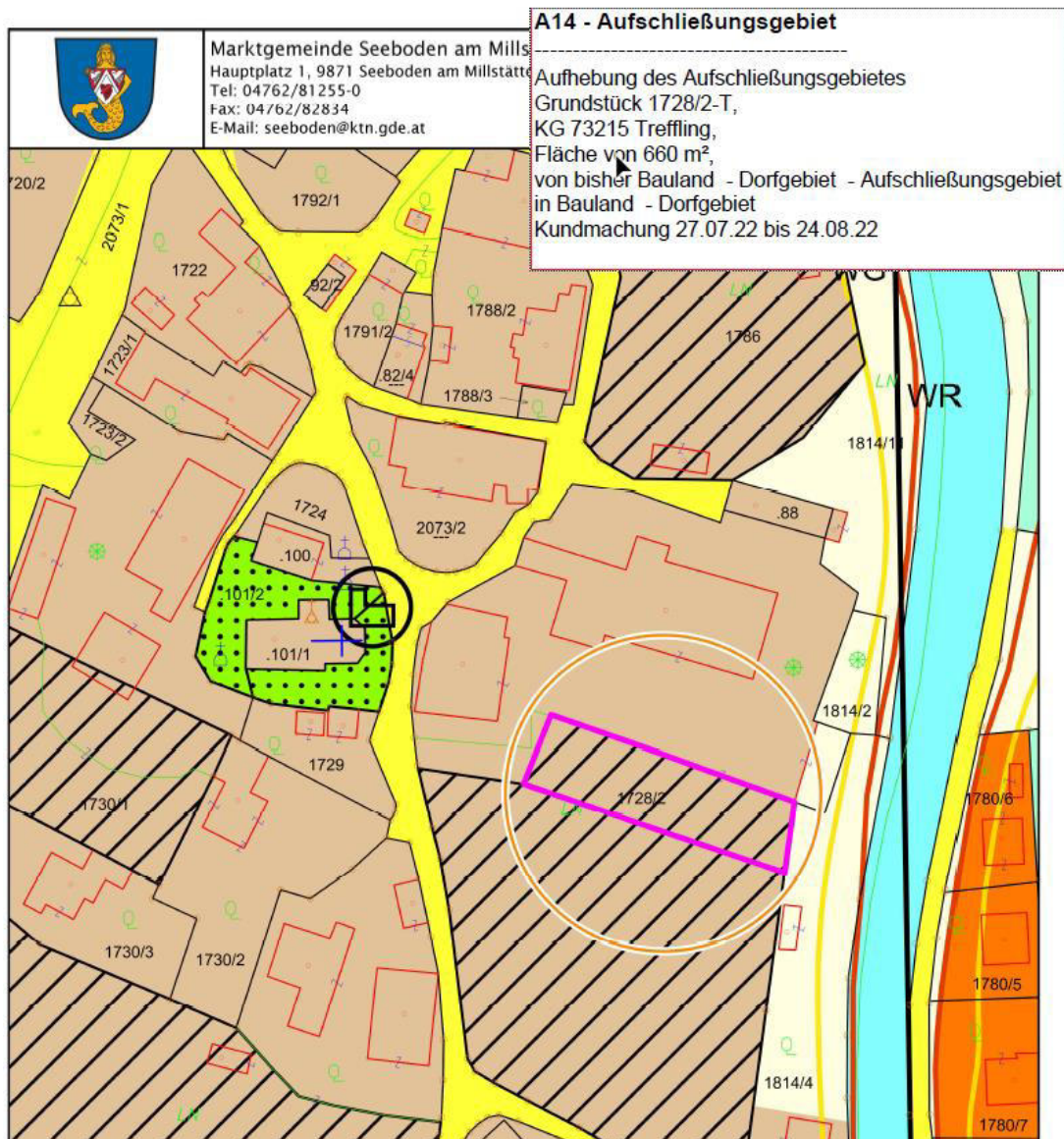
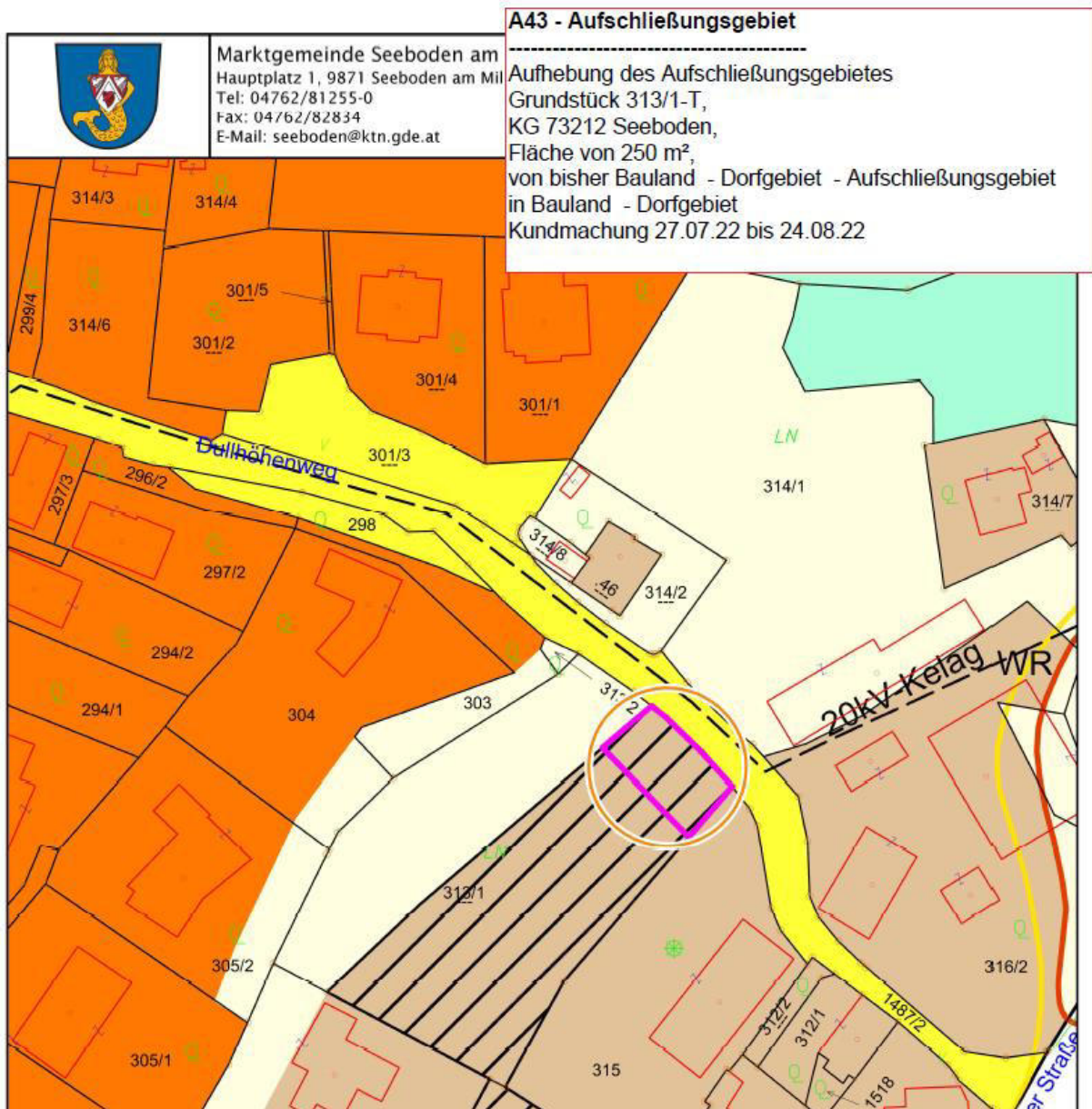


Aufhebung des Aufschließungsgebietes

- **A14: Gst 1728/2 KG 73215 Treffling, Teilfläche im Ausmaß von 660 m², Bauland – Dorfgebiet**
- **A43: Gst 313/1 KG 73212 Seeboden, Teilfläche im Ausmaß von 250 m², Bauland - Dorfgebiet**

Lagepläne:





Erläuterungen und planliche Darstellung

Innerhalb des Baulandes hat der Gemeinderat durch Verordnung jene Grundflächen als Aufschließungsgebiete festzulegen, für deren widmungsgemäße Verwendung unter Berücksichtigung der Bauflächenbilanz und unter Bedachtnahme auf das örtliche Entwicklungskonzept wegen ausreichend vorhandener und verfügbarer Baulandreserven in siedlungspolitisch günstigeren Lagen kein allgemeiner unmittelbarer Bedarf besteht und deren widmungsgemäßer Verwendung sonstige öffentliche Rücksichten, insbesondere wegen ungünstiger natürlicher Verhältnisse oder wegen ungenügender Erschließung, entgegenstehen (§ 25 Abs. 1 K-ROG 2021).

Der Gemeinderat **hat** gemäß § 25 Abs. 4 K-ROG 2021 **die Festlegung von Bauland als Aufschließungsgebiet (Aufschließungszone) aufzuheben**, wenn

1. die Aufhebung den im örtlichen Entwicklungskonzept festgelegten Zielen der örtlichen Raumplanung nicht widerspricht,
2. das Aufschließungsgebiet (die Aufschließungszone) im Anschluss an eine bestehende Bebauung gelegen ist und
3. die Gründe für die Festlegung weggefallen sind.

Weisen als Aufschließungsgebiete (Aufschließungszonen) festgelegte Grundflächen sämtliche Voraussetzungen für die Bebauung auf und verpflichten sich die Eigentümer solcher Grundflächen mit Wirkung auch für ihre Rechtsnachfolger in einer privatwirtschaftlichen Vereinbarung mit der Gemeinde, für eine widmungsgemäße Bebauung der Grundflächen innerhalb von fünf Jahren nach der Freigabe zu sorgen, so hat der Gemeinderat die Festlegung als Aufschließungsgebiet (Aufschließungszone) ohne Bedachtnahme auf die vorhandenen und verfügbaren Baulandreserven in der Gemeinde aufzuheben. Als widmungsgemäß bebaut ist eine Grundfläche dann anzusehen, wenn die widmungsgemäße Ausführung des Bauvorhabens vollendet worden ist (§ 25 Abs. 5 K-ROG)

Die Aufhebung widerspricht nicht den festgelegten Zielen der örtlichen Raumplanung (keine negative Auswirkung auf die Bauflächenbilanz bzw. Bebauungsverpflichtung, entspricht dem ÖEK).

Die A-Gebiete schließen an eine bestehende Bebauung an.

Die weiteren Gründe für die Festlegung (übersteigende Baulandreserven) sind weggefallen.

Sohin liegen alle Voraussetzungen für die Aufhebung der Aufschließungsgebiete vor.

Auszug aus der Niederschrift
der Sitzung Nr. 04/2022
des **Gemeinderates** der Marktgemeinde Seeboden am Millstätter See

Datum: **Donnerstag, 20. Oktober 2022**
Dauer: **18:30 bis 20:30 Uhr**
Ort: **Kulturhaus Seeboden – Großer Saal**

Anwesend:	Bgm. Schäfauer Thomas	Vorsitzender
	1. Vbgm. Bodner Ino	
	2. Vbgm. ⁱⁿ Stranner Lorène	
	GR Czubacha Anton	
	GV-Ersatzm. Koch Hellmuth	Ersatz für GV Egger Markus
	GR ⁱⁿ Eichholzer Carolin	
	GR Grasser Thomas	
	GV Grechenig Roman	
	GR ⁱⁿ Grießer Evelyn	
	GR Gruber Horst	
	GR DI Jeßner Dominik	
	GR Ing. Koch Franz	
	GR Krammer Leonhard	
	GR Lax Christian	
	GR Moser Bernd	
	GR Noisternig Marc	
	GV ⁱⁿ Preiml Vanessa	
	GR Ing. Pucher Christopher, MSc	
	GR Mag. Russek Bernhard	
	GR-Ersatzm. Goja Philipp	Ersatz für GR Sachs-Ortner Martin
	GR Seebacher Engelbert	
	GR-Ersatzm. Ing. Kapeller Hans	Ersatz für GR Stranig Bernd
	GR Tölderer Roland	
	GR Ing. Tölderer Wolfgang	
	GR Mag. Unterdorfer-Morgenstern Markus	
	GR ⁱⁿ DI Wiedl Melanie	
	GV Zwischenberger Horst	
entschuldigt:	GR Sachs-Ortner Martin	Terminkollision
	GR Stranig Bernd	Terminkollision
	GV Egger Markus	Terminkollision
beratend:	FV ⁱⁿ Kuttin Susanne	
	AT Ing. Steiner Johann	
	BAL ⁱⁿ Mag. ^a Winkler Martina	
	Karima-Maria Ribitsch	
Schriftführerin:	Altersberger Cordula	
Amtsleiter:	Mag. (FH) Possegger Josef	

Die heutige Sitzung wurde mit Einladungsschreiben vom 13.10.2022 unter Bekanntgabe des Datums, des Beginns, des Ortes sowie nachfolgender Tagesordnung mittels E-Mail an die von den GR-Mitgliedern bekannt gegebenen Adressen einberufen. Die Sendebestätigungen liegen vor.

Tagesordnung:

01. Eröffnung – Begrüßung
02. Beschlussfähigkeit
03. Niederschriftfertiger – Bestellung
04. Tagesordnung – Genehmigung

--

09. VO – FWP Aufschließungsgebiet Aufhebung – Beschluss

--

Die Einladung mit den Tagesordnungspunkten wurde in der Zeit vom 13.10.2022 bis 20.10.2022 an der Amtstafel der Marktgemeinde Seeboden am Millstätter See kundgemacht. In der Einladung wurde darauf hingewiesen, dass vor Eingang in die Tagesordnung eine Fragestunde abgehalten wird. Im Gemeindeamt sind keine Anfragen für die Fragestunde eingelangt. Daher kann diese entfallen.

Tagesordnung

01. Eröffnung – Begrüßung

Herr Bürgermeister Schäfauer als Vorsitzender begrüßt die Anwesenden und eröffnet die Sitzung.

02. Beschlussfähigkeit

Herr Bürgermeister Schäfauer stellt die Beschlussfähigkeit fest.

03. Niederschriftfertiger – Bestellung

Antrag Bgm. Schäfauer:

Zu Fertigmachern der heutigen Niederschrift und Stimmzählern werden GRⁱⁿ Evelyn Grießer und GR Engelbert Seebacher bestellt.

Abstimmung: Antrag einstimmig angenommen

04. Tagesordnung – Genehmigung

Antrag Bgm. Schäfauer:

Die Tagesordnung wird in der vorliegenden Form genehmigt und beschlossen.

TOP 19. wird auf Grund noch zu klärender Vorfragen abgesetzt.

Abstimmung: Antrag einstimmig angenommen

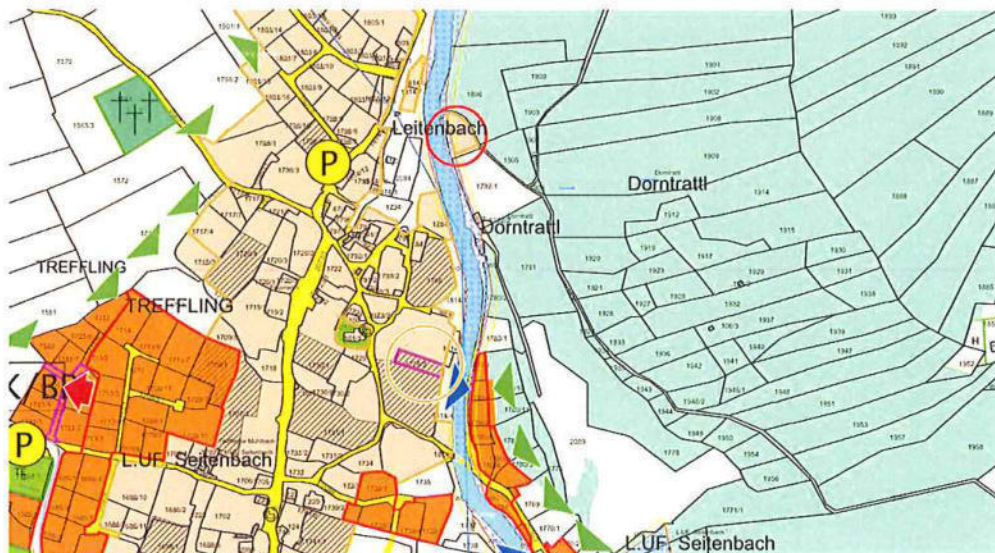
09. VO – FWP Aufschließungsgebiet Aufhebung – Beschluss

09.01. Aufhebung Aufschließungsgebiet A14 – Grdst. 1728/2-T KG 73215

Vortrag 1. Vbgm. Bodner:

Aufhebung A-Gebiet für das Grundstück 1728/2-T, KG 73215 Treffling, Fläche von 660 m², von bisher Bauland – Dorfgebiet – Aufschließungsgebiet in Bauland – Dorfgebiet

Blatt	8.2
28.03.1994	Rechtskraft der Verordnung A-Gebiet
15.02.22	Ansuchen Aufhebung – Erlacher Josef jun.
Lage	Treffling – Sommeregger Hof
VKE	Verbindungsstraße
Zone	nein
Ku 27.07.22	bis 24.08.22
WLV 27.07.22	Die GP.-Nr. 1728/2, KG Treffling, befindet sich im Einzugsgebiet rechtsufrig des Trefflingerbaches und liegt außerhalb von Gefahrenzonen und Hinweisbereichen, eine Gefährdung durch Wildbachtätigkeit besteht nicht. Eine Aufhebung der Festlegung „Aufschließungsgebiet“ kann positiv beurteilt werden.
Abt. 8 – SUP 28.07.22	Diesen Anträgen (A14, A43) kann aus Sicht der ha. Umweltstelle zugestimmt werden.
SBA 02.08.22	Bei den Aufhebungspunkten A14 – Gst. 1728/2 KG 73215 Teffling und A43 – Gst. 313/1 KG 73212 Seeboden sind keine Interessen der Landesstraßenverwaltung betroffen. Daher besteht seitens des Straßenbauamtes Spittal kein Einwand gegen die Änderungen des Flächenwidmungsplanes.
BFI 24.08.22	Kein Einwand, da weder forstrechtliche noch forstwirtschaftliche Interessen berührt werden.
WWM 26.08.22	Keine Auflagen
Abt. 12 06.09.22	Bezüglich der teilweisen Aufhebungen von Aufschließungsgebieten sind keine schutzwasserbaulichen Interessen im Zuständigkeitsbereich der Bundeswasserbauverwaltung berührt bzw. ersichtlich und auch nach derzeitiger ha. Wissensstand keine wasserwirtschaftlich sensiblen Bereiche betroffen. Gegen die vorgesehenen Aufhebungen liegen aus Sicht der Abt. 12 – Wasserwirtschaft, UA Spittal/Drau derzeit keine fachlichen Hinderungsgründe vor. Aufgrund der Nähe der betroffenen Flächen zu Wildbach-Gefahrenzonen ist hinsichtlich wildbachtechnischer Belange eine gesonderte Stellungnahme der Wildbach- und Lawinenverbauung einzuholen und zu berücksichtigen.



Antrag des Bauausschusses und Gemeindevorstandes durch 1. Vbgm Bodner:

Der Aufhebung des Aufschließungsgebietes A14 beim Grundstück 1728/2-T, KG 73215 Treffling, Teilfläche von 660 m², von bisher Bauland – Dorfgebiet – Aufschließungsgebiet in Bauland – Dorfgebiet wird zugestimmt.

Abstimmung: Antrag einstimmig angenommen

09.02. Aufhebung Aufschließungsgebiet A43 – Grdst. 313/1-T KG 73212

Vortrag 1. Vbgm Bodner:

Aufhebung A-Gebiet für das Grundstück 313/1-T, KG 73212 Seeboden, Fläche von 250 m², von bisher Bauland – Dorfgebiet – Aufschließungsgebiet in Bauland – Dorfgebiet

Blatt	12.2
24.03.2022	Ansuchen Aufhebung
Lage	südlich des Dullhöhenweges
VkE	Verbindungsstraße
Zone	nein
Ku 27.07.22	bis 24.08.22
WLB 27.07.22	Die GP.-Nr. 313/1, KG Seeboden, befindet sich im Einzugsgebiet rechtsufrig des Wilrsdorferbaches und liegt außerhalb von Gefahrenzonen und Hinweisbereichen, eine Gefährdung durch Wildbachtätigkeit besteht nicht. Eine Aufhebung der Festlegung „Aufschließungsgebiet“ kann positiv beurteilt werden.
Abt. 8 – SUP 28.07.22	Diesen Anträgen (A14, A43) kann aus Sicht der ha. Umweltstelle zugestimmt werden.
SBA 02.08.22	Bei den Aufhebungspunkten A14 – Gst. 1728/2 KG 73215 Teffling und A43 – Gst. 313/1 KG 73212 Seeboden sind keine Interessen der Landesstraßenverwaltung betroffen. Daher besteht seitens des Straßenbauamtes Spittal kein Einwand gegen die Änderungen des Flächenwidmungsplanes.
BFI 24.08.22	Kein Einwand, da weder forstrechtliche noch forstwirtschaftliche Interessen berührt werden.
WVM 26.08.22	Bei Bebauung des Grundstückes wird für die Beseitigung der auf den Grundstücken anfallenden Abwässer eine Aufschließungsmaßnahme notwendig sein. Die genaue Lage der Trassenführung wird erst eine Detailplanung ergeben, bzw. ist diese von der Zustimmung der umliegenden Grundstückseigentümer betreffend die Grabungs- und Verlegearbeiten des Abwasserkanals abhängig.
Abt. 12 06.09.22	Bezüglich der teilweisen Aufhebungen von Aufschließungsgebieten sind keine schutzwasserbaulichen Interessen im Zuständigkeitsbereich der Bundeswasserbauverwaltung berührt bzw. ersichtlich und auch nach derzeitiger ha. Wissensstand keine wasserwirtschaftlich sensiblen Bereiche betroffen. Gegen die vorgesehenen Aufhebungen liegen aus Sicht der Abt. 12 – Wasserwirtschaft, UA Spittal/Drau derzeit keine fachlichen Hinderungsgründe vor. Aufgrund der Nähe der betroffenen Flächen zu Wildbach-Gefahrenzonen ist hinsichtlich wildbachtechnischer Belange eine gesonderte Stellungnahme der Wildbach- und Lawinerverbauung einzuholen und zu berücksichtigen.



Antrag des Bauausschusses und des Gemeindevorstandes durch 1. Vbgm Bodner:

Der Aufhebung des Aufschließungsgebietes A43 beim Grundstück 313/1-T, KG 73212 Seeboden, Teilfläche von 250 m², von bisher Bauland – Dorfgebiet – Aufschließungsgebiet in Bauland – Dorfgebiet wird zugestimmt.

Abstimmung: Antrag einstimmig angenommen

09.03. Verordnung zur Aufhebung der Aufschließungsgebiete A14 und A43

Vortrag 1. Vbgm Bodner:

Die Aufhebungen werden mittels Verordnung durchgeführt:

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Seeboden am Millstätter See vom xxx, ZI xxx, mit der ein Aufschließungsgebiet im Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Seeboden am Millstätter See aufgehoben wird.

Gemäß § 25 iVm § 38 iVm § 41 des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021 – K-ROG 2021 – LGBl. Nr. 59/2021, wird verordnet:

§ 1 Freigabe von Aufschließungsgebieten

Die Festlegung des Aufschließungsgebietes

- **A14: Gst 1728/2 KG 73215 Treffling, Teilfläche im Ausmaß von 660 m², Bauland – Dorfgebiet**
- **A43: Gst 313/1 KG 73212 Seeboden, Teilfläche im Ausmaß von 250 m², Bauland - Dorfgebiet**

wird aufgehoben.

§ 2 Inkrafttreten

Die gegenständliche Aufhebung des Aufschließungsgebietes tritt gemäß § 15 Abs. 5 Kärntner Allgemeine Gemeindeordnung – K-AGO - LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 80/2020, mit Ablauf des Tages der Freigabe zur Abfrage im Internet in Kraft.

Die mit Verordnung des Gemeinderates vom 21. Juli 2011, GZ: 031-2/2011, erfolgte Festlegung als Aufschließungsgebiet (A14 und A43) wird für die Fläche von 910 m² aufgehoben.

Antrag des Bauausschusses und Gemeindevorstandes durch 1. Vbgm Bodner:

Der Verordnung zur Aufhebung der Aufschließungsgebiete A14 und A43 wird zugestimmt.

Abstimmung: Antrag einstimmig angenommen

Die Verordnung zur Aufhebung der Aufschließungsgebiete A14 und A43 ist ein integrierender Bestandteil dieser Niederschrift und Anlage 03.

F. d. R. d. A.

